

Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung der EuroJD (GO DelVers)



1 Vorbereitung

- 1.1 Die Delegiertenversammlung (DelVers) findet nach der Satzung spätestens im Juni jeden dritten Jahres statt.
- 1.2. Für die Durchführung der DelVers ist der geschäftsführende Bundesvorstand (gesch. BV) zuständig.
- 1.3. Mit dem Durchführen und Vorbereiten der DelVers wird eine Kommission beauftragt.
- 1.4 Die Kommission setzt sich überwiegend aus Mitgliedern der Sektion zusammen, in deren Bereich die DelVers stattfindet.
- 1.5 Mindestens 1 Mitglied der Kommission muss dem gesch. BV angehören.
- 1.6 Von den Schriftstücken mit ideellen und finanziellen Folgen hat die Kommission eine Abschrift und von jedem entsprechenden Gespräch eine Notiz an den gesch. Vorstand zu fertigen.
- 1.7 Die Kommission stellt zwei zusätzliche SchriftführerInnen / Schriftführer für die DelVers, die die Schriftführerin / den Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin / den stellvertretenden Schriftführer des BV entlasten sollen.

2 Antragskommission, Anträge

- 2.1 Der BV wählt aus den ordentlichen Mitgliedern der EuroJD mit einfacher Mehrheit rechtzeitig eine Antragskommission von mindestens drei Personen. Diese wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Vertretung.
- 2.2 Der BV fordert die Sektionen und Mitglieder in der Ankündigung der DelVers (§12, Abs (2) der Satzung) auf, Anträge zur DelVers spätestens bis Ende März des Jahres, in dem die DelVers stattfindet, dem BV schriftlich vorzulegen.
- 2.3 Die Antragskommission prüft, ob
 - die Anträge rechtzeitig eingegangen
 - nach Form und Inhalt verständlich
 - mit der Satzung vereinbar und
 - sachdienlich sind.
- 2.4 Nichtverständliche Anträge sind unverzüglich an den Antragsteller mit kurzer Begründung zurückzusenden. Dem Antragsteller ist für die Neuformulierung eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch eine Woche, zu gewähren.
- 2.5 Verspätet eingegangene Anträge sind ebenfalls an die antragstellende Person mit kurzer Begründung und dem Hinweis zurückzusenden, dass die Anträge auf der DelVers nach § 12.2 der Satzung nur dann behandelt werden können, wenn die

- DelVers eine Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anerkennt und es sich nicht um einen Satzungsänderungsantrag handelt.
- 2.6 Die Antragskommission ordnet die Anträge nach Sachgruppen.
 - 2.7 Die Antragskommission gibt als Ergebnis der Prüfung der Anträge begründete Empfehlungen an die DelVers über die weitere Behandlung der Anträge.
 - 2.8 Die von der Antragskommission behandelten Anträge sind den Delegierten spätestens zehn Tage vor Beginn der DelVers schriftlich zuzuleiten.
 - 2.9 Die Delegierten können nur über die von der Antragskommission behandelten Anträge, Zusatzanträge, Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung beraten und abstimmen.
 - 2.10 Zusatzanträge und Änderungsanträge zu Anträgen der Antragskommission können während der Beratung in der DelVers gestellt werden; sie müssen schriftlich eingereicht werden. Der Sinn eines Antrages darf durch Zusatz- bzw. Änderungsanträge nicht in das Gegenteil abgewandelt werden.
 - 2.11 Verspätet eingegangene Anträge, die auf der DelVers wieder vorgelegt werden, sowie auf der DelVers neu gestellte Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Sie müssen schriftlich gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheiden die Delegierten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 2.12 Anträge zur Geschäftsordnung müssen vorrangig behandelt werden.

3 Teilnehmer

- 3.1 Die Anzahl der von den Sektionen nach § 11 Abs. (1) und (2) der Satzung zu entsendenden Delegierten ermittelt der gesch. BV aufgrund der Mitgliederzahlen der Sektionen am 31.12. des Jahres vor einer DelVers.
- 3.2 Die Mitglieder des BV sowie die Kassenprüfer nehmen an der DelVers und den Arbeitstagungen teil. Sie sind nur stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Delegierte sind.
- 3.3 Die Ehrenvorsitzenden des BV können an der DelVers teilnehmen; sie sind diskussions-, aber nicht stimmberechtigt.
- 3.4 Mitglieder der EuroJD sind berechtigt, gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises an der DelVers als Zuhörer teilzunehmen, wenn es die Räumlichkeiten erlauben; sie sind weder diskussions- noch stimmberechtigt.
- 3.5. Außenstehende können als Referenten bzw. Sachverständige vom gesch. BV eingeladen werden.

4 Eröffnung/Schluss

- 4.1 Die DelVers wird von der / vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer ihrer / seiner stellvertretenden Personen eröffnet.
- 4.2 Der / dem wieder- bzw. neu gewählten Vorsitzenden steht das Schlusswort zu.

5 Tagungsleitung, Protokoll

- 5.1 Die Delegierten wählen eine Versammlungsleiterin / einen Versammlungsleiter und zwei Vertretungen. Dem gesch. BV steht ein Vorschlagsrecht für die Versammlungsleitung zu.
- 5.2 Die amtierenden Versammlungsleiterin / der amtierende Versammlungsleiter hat das Recht, jederzeit das Wort zum Ablauf der DelVers und zu Verfahrensfragen zu ergreifen.
- 5.3 Will sich die amtierende Versammlungsleiterin / der amtierende Versammlungsleiter an einer Aussprache beteiligen, muss sie / er sich ordnungsgemäß zu Wort melden. Während ihrer / seiner Ausführungen übernimmt eine der stellvertretenden Personen die Leitung der Versammlung.
- 5.4 Die Schriftführerinnen / Schriftführer führen eine Anwesenheitsliste und das Protokoll.
- 5.5 Im Protokoll sind der wesentliche Inhalt der Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- 5.6 Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und einer der Schriftführerinnen / einem der Schriftführer zu unterzeichnen.

6 Aussprache

- 6.1 Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter leitet die Versammlung nach den Vorgaben der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung (GO DelVers).
- 6.2 Die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter hat vor der Aussprache über die Beschlussfassung eingereichten Anträge zunächst der Sprecherin / dem Sprecher der Antragskommission und danach der Antrag stellenden Person das Wort zu erteilen.
- 6.3 Die Mitglieder des BV können außer der Reihe das Wort erhalten, wenn dies zu Klärung von Antragsinhalten erforderlich ist.
- 6.4 Zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
- 6.5 Auf Beiträge zur GO ist jeweils nur eine Gegenwortmeldung zulässig.
- 6.6 Einen Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur ein Delegierter stellen, der sich nicht an ihr beteiligt hat. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so dürfen neue Wortmeldungen in dieser Sache nicht mehr angenommen werden.
- 6.7 Nach der Aussprache steht der Antrag stellenden Person das Schlusswort zu.
- 6.8 Nach der Aussprache zum Geschäfts- bzw. Kassenbericht steht jeweils einem Mitglied des gesch. BV das Schlusswort zu.

7 Persönliche Erklärung

- 7.1 Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache erteilt.

- 7.2 Die Rednerin / der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Sie / er darf nur zu Äußerungen, die sich auf ihre / seine Person beziehen, Stellung nehmen.

8 Abstimmung und Wahlen

- 8.1 Die DelVers wählt einen Abstimmungsausschuss aus stimmberechtigten Teilnehmenden der Versammlung. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die gemäß Rahmenwahlordnung der EuroJD (Punkt 1.3) eine Sprecherin / einen Sprecher wählen.
- 8.2 Die Delegierten erhalten für Abstimmungen von der Kommission (Ziff. 1.3.) eine Delegiertenkarte. Auf dieser ist deutlich lesbar die Anzahl der auf den betreffenden Delegierten vereinigten Stimmen vermerkt.
- 8.3 Abgestimmt wird öffentlich durch Heben der Delegiertenkarte.
- 8.4 Falls von einem oder mehreren ordentlichen Delegierten geheime Abstimmung beantragt wird, so ist diesem Antrag ohne Aussprache und Abstimmung stattzugeben.
- 8.5 Bei Stimmübertragung nach der Satzung können die auf einen Delegierten vereinigten Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.
- 8.6 Bei geheimen Abstimmungen ist pro Stimme ein Stimmzettel abzugeben.
- 8.7 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 8.7.1 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (außer bei Vorstandswahlen).
- 8.7.2 Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.8 Wahlen werden nach der Rahmenwahlordnung der EuroJD durchgeführt.

9 Bericht über die Delegiertenversammlung

- 9.1 Das nach Ziffer 5.4 zu führende Protokoll, dem die Anwesenheitsliste beizufügen ist, soll die Tagesordnungspunkte, die Anträge, die gefassten Beschlüsse mit ihren Stimmenverhältnissen und die Namen sämtlicher Rednerinnen und Redner enthalten.
- 9.2 Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der oder von den schriftführenden Person(en) zu unterzeichnen.
- 9.3 Das Protokoll ist innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der DelVers (§ 12 Abs. (6) der Satzung) den Mitgliedern des BV und den Sektionen zu übersenden.
- 10 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die DelVers in Kraft.

In Kraft getreten nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 01.05.87 in Bremen, geändert nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 11.12.2021 in Bonn.

gez. Alber
Vorsitzende

gez. Caumettes
stv. Vorsitzende

gez. Corbet
stv. Vorsitzende